

## Kleine Anfrage von Tabea Estermann und Jill Nussbaumer betreffend Einkommensaufteilung der Zuger Ehepaare

(Vorlage Nr. 4005.1 - 18374)

Antwort des Regierungsrats vom 11. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Oktober 2025 reichten Tabea Estermann und Jill Nussbaumer eine Kleine Anfrage betreffend Einkommensaufteilung der Zuger Ehepaare ein. Im Zusammenhang mit den öffentlichen Diskussionen rund um die Individualbesteuerung und deren Auswirkungen könne die Einkommensaufteilung von heute gemeinsam besteuerten Ehepaaren Erkenntnisse für eine faktenbasierte Einschätzung bringen. Konkret wurde um eine tabellarische Übersicht der Einkommensdeklarationen von gemeinsam besteuerten Personen unter Verwendung bestimmter Ziffern der Steuererklärungen nach einem mit der Anfrage eingereichten Raster gebeten.

Der Regierungsrat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Die gewünschte Tabelle befindet sich am Schluss. Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

- Für die tabellarische Auswertung wurde das Steuerjahr 2023 verwendet, d. h. es wurde auf die Steuererklärungen 2023 abgestützt, welche – vorbehältlich von darüber hinaus gewährten Fristerstreckungen – bis Ende 2024 einzureichen waren. Zum Zeitpunkt der statistischen Auswertung zur Beantwortung der vorliegenden Kleinen Anfrage waren rund 90 % der im Kanton Zug steuerpflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner für das Steuerjahr 2023 definitiv veranlagt.
- In der Auswertung berücksichtigt wurden ausschliesslich Personen, die in jenem Jahr 2023 im Kanton Zug infolge Wohnsitzes unbeschränkt steuerpflichtig waren. Nicht berücksichtigt wurden also Personen, die in einem anderen Kanton oder Staat ihren Wohnsitz hatten, jedoch im Kanton Zug beispielsweise infolge von Grundeigentum oder einem Geschäftsbetrieb lediglich beschränkt steuerpflichtig waren.
- Berücksichtigt wurden zudem nur ordentlich veranlagte Personen, nicht aber quellenbesteuerte Personen, bei denen die Arbeitgeberfirma die Steuer in pauschalierter Weise direkt von der monatlichen Gehaltszahlung in Abzug bringt. Da fehlen der Steuerverwaltung die Detaildaten einer vollständigen Steuererklärung. Dies betrifft insbesondere ausländische Staatsangehörige ohne dauerhafte Niederlassungsbewilligung.
- Für die gewünschte Auswertung musste sich die Steuerverwaltung abweichend von der Fragestellung in der Kleinen Anfrage auf den Netto- statt den Bruttolohn der Personen abstützen, da die Daten des Bruttolohns nicht in der Steuererklärung zu deklarieren sind.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass für eine sachgerechte Aufteilung der Einkommen von Ehepaaren nebst den in der Kleinen Anfrage genannten Erwerbseinkommen aus einer beruflichen Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit auch weitere Einkommen aus selbstständigem Erwerb und erwerbsersetzende oder erwerbsergänzende Einkünfte einbezogen werden müssen. Für ein

Seite 2/2 4005.2 - 18405

repräsentatives Bild berücksichtigte die Steuerverwaltung daher für die Tabelle zusätzlich auch Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, Ersatzeinkünfte sowie AHV- und weitere Renteneinkommen. Konkret wurden folgende Ziffern der Steuererklärung verarbeitet:

- Ziffer 100 & 105: Nettolohn Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit der Person 1
- Ziffer 101 & 106: Nettolohn Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit der Person 2
- Ziffer 115 & 125: Einkommen aus selbst. Tätigkeit sowie von Personengesellschaften der Person 1
- Ziffer 116 & 126: Einkommen aus selbst. Tätigkeit sowie von Personengesellschaften der Person 2
- Ziffer 130 & 135: Renteneinkommen der Person 1
- Ziffer 131 & 136: Renteneinkommen der Person 2
- Ziffer 145 & 150: Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder ALV der Person 1
- Ziffer 146 & 151: Erwerbsausfallentschädigungen und Taggelder ALV der Person 2

Im Kanton Zug wohnen je nach Zählweise rund 130 000 Einwohnerinnen und Einwohner. 1 Daraus resultieren für die Steuerverwaltung rund 80 000 sogenannte Steuersubjekte (Steuerhaushalte).<sup>2</sup> Etwa 30 000 davon entfallen auf gemeinsam veranlagte Haushalte, d.h. in der Regel Ehepaare oder eingetragene Partnerschaften.

Basierend auf den definitiv veranlagten Steuerdaten des Jahres 2023 und unter Berücksichtigung des Veranlagungsstands von rund 90 Prozent und unter Ausklammerung von Quellenbesteuerten usw. ergeben sich folgende Einkommensaufteilungen bei den Zuger Ehepaaren mit Hauptwohnsitz im Kanton Zug:

							Total
→ Einkommensaufteilung der zwei Personen →  Gesamteinkommen beide Personen ↓	100:00	90:10	80:20	70:30	60:40	50:50	Einkommens- kategorie
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		00120				00100	J
Bis 50'000	249	39	41	75	98	1'474	1'976
50'001-100'000	646	318	432	1'272	1'270	1'480	5'418
100'001-150'000	581	404	977	1'282	1'307	1'884	6'435
150'001-200'000	357	252	503	698	665	1'118	3'593
200'001-250'000	247	164	235	286	379	630	1'941
250′001-300′000	134	81	112	120	167	340	954
Über 300'000	687	408	317	277	195	694	2'578
Total nach Einkommensaufteilung	2'901	1'666	2'617	4'010	4'081	7'620	22'895

## Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2025

60/sI

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Für detaillierte Zahlen vgl. Publikation «Kanton Zug in Zahlen 2025», https://www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdi-

rektion/statistikfachstelle/themen/zug-in-zahlen.

<sup>2</sup> Ein Steuersubjekt entspricht einer alleinstehenden Person oder einem gemeinsam veranlagten Paar, allenfalls zusammen mit minderjährigen Kindern.